



Merkblatt zu Leistungen für Bildung und Teilhabe ab 2011

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Schülerinnen und Schüler,

seit 1.1.2011 gibt es für Familien, die **Arbeitslosengeld II** oder **Sozialgeld** nach SGB II, **Sozialhilfe** nach SGB XII, **Wohngeld** oder **Kinderzuschlag** erhalten, die Möglichkeit, für ihre Kinder Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zu beantragen.

Um Kindern sowie Schülerinnen und Schülern unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Familie gleiche Bildungschancen und das Mitmachen bei schulischen und Freizeitaktivitäten mit Gleichaltrigen zu ermöglichen, sind für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben folgende Leistungen vorgesehen:

- Die Kosten für eintägige Ausflüge der Schule oder Kindertageseinrichtung werden vom Jobcenter in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen ohne Taschengeld übernommen.
- Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen ohne Taschengeld unterstützt. Dies gilt auch für Fahrten von Kindertageseinrichtungen.
- Zum 01.08. eines jeden Schuljahres bekommen Schülerinnen und Schüler für ihren persönlichen Schulbedarf einen Betrag in Höhe von 70,00 €, zum 01.02. einen weiteren Betrag in Höhe von 30,00 €.
- Kosten für Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule können übernommen werden, wenn die Entfernung zwischen Schule und der Wohnung des Schülers mindestens 3 km beträgt. Die Fahrkarten sind im Rahmen des Schülerlistenverfahrens über die Schulsekretariate zu bestellen. Nach der Abgabe einer Abtretungserklärung durch den Anspruchsberechtigten bzw. dessen gesetzlichen Vertreter beim Bestellen der Fahrkarte, wird die Kostenübernahme direkt zwischen dem Leistungsträger des Bildungspakets (Jobcenter) und der Abrechnungsstelle abgewickelt.
- Bei Bedarf erhalten Schülerinnen und Schüler die angemessenen Kosten für eine vorübergehende Lernförderung (Nachhilfe). Außerschulische Lernförderung kann ergänzend zum schuleigenen Förderangebot zur Behebung vorübergehender Lernschwächen übernommen werden, wenn sie angemessen, geeignet und erforderlich ist, um das wesentliche Lernziel (in der Regel die Versetzung in die nächste Klassenstufe) zu erreichen.
- Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule (wenn es in schulischer Verantwortung angeboten wird) bzw. in Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege wird bezuschusst. Dabei ist ein Eigenanteil in Höhe von 1 € pro Essen selbst zu erbringen.
- Teilhabeleistungen: Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs können Zuschüsse für
 1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
 2. Unterricht im künstlerischen Bereich und vergleichbare angeleitete Aktivitäten z.B. Musikunterricht,
 3. Teilnahme an Freizeiten in Höhe von bis zu 10 € monatlich übernommen werden.

Alle diese Leistungen richten sich an Kinder sowie an Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Die Teilhabeleistungen können nur für unter 18-Jährige gewährt werden. Die Leistungen sind zweckbestimmt und werden in der Regel direkt an den Anbieter ausgezahlt.

Alle Leistungen, außer dem Schulbedarf für SGB II und SGB XII Leistungsempfänger, können **nur auf Antrag** gewährt werden. Für jede Person ist ein eigener Antrag auszufüllen. Die Antragsformulare erhalten Sie im Jobcenter des Landratsamtes Bodenseekreis oder bei Ihrer Gemeinde-/Stadtverwaltung. Anträge, die bis 30.6.2011 gestellt wurden, wirken zurück auf den 1.1.2011. Anträge, die ab 1.7.2011 gestellt werden, gelten jeweils zum Monatsbeginn des Monats, in dem der Antrag beim Jobcenter eingeht.

Landratsamt Bodenseekreis
Jobcenter